Catalyst

Das Start-up-Förderprogramm für die Region Lüneburg

Förderrichtlinie für junge innovative Unternehmen

1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm Catalyst soll innovativen Existenzgründungen und jungen innovativen Unternehmen (die max. fünf Jahre alt sind) die Umsetzung innovativer Vorhaben erleichtert sowie zu Wachstum und Marktetablierung verholfen werden.

Als Innovation ist dabei – über den gesamten Prozess von der Idee bis zur Verwertung – die unternehmerische Entwicklung und Realisierung (i.S.v. Implementierung bzw. Verwertung) neuartiger Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen, Methoden oder Prozesse zu verstehen.

Mit dem Förderprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Gründungsklimas im Landkreis Lüneburg
- Förderung innovativer Ideen und der Entstehung/Entwicklung innovativer Unternehmen
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft im Landkreis Lüneburg
- Schaffung neuer wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Landkreis Lüneburg
- Unterstützung des Beitrags im Landkreis Lüneburg zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen

Die Fördermittel werden durch die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (kurz WLG) gemäß Beschluss eines Projektbeirats bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die WLG als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele und der verfügbaren Haushaltsmittel von Stadt und Landkreis Lüneburg sowie in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheids als gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die nach einer Unternehmensgründung wesentlich zum weiteren Unternehmensaufbau beitragen. Die Förderung soll sich auf innovative Vorhaben beziehen, die Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zum Gegenstand haben.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Investitionen in Betriebsausstattung, Maschinen und Anlagen
- Ausbau der personellen Kapazitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen
- Entwicklung neuer Produkte/Dienstleitungen oder wesentliche Weiterentwicklung bestehender Produkte/Dienstleistungen
- Sicherung von gewerblichen Schutzrechten
- Vermarktungsaktivitäten inkl. Aufbau von Vertriebsstrukturen
- Strategieentwicklung, Markterschließungs- und Wachstumsstrategie

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden, weniger als 50 Vollzeitkräfte beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 01.12.2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung ist dann möglich, wenn

- das Vorhaben im Wesentlichen im Landkreis Lüneburg durchgeführt wird und der geplante bzw. bestehende Unternehmenssitz im Landkreis Lüneburg liegt und dort noch sechs Jahre nach Beendigung der Förderung bestehen bleibt,
- die Durchführung des Vorhabens mit so großen Risiken behaftet ist, dass seine Umsetzung ohne die Förderung gefährdet bzw. unmöglich wäre,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Förderung gesichert ist und überzeugend dargelegt wird.

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung aus Bundes-, EU-Mitteln und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine vergleichbare Förderung aus anderen Quellen nicht zu erwarten ist.

4.2 Inhaltliche Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Vorhaben ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet. Die Produkte bzw. Dienstleistungen des Unternehmens sind in ihrem Kern neu und einzigartig bzw. das Geschäftsmodell hebt sich signifikant vom Wettbewerb ab.
- Es besteht ein erhebliches Entwicklungsrisiko. Insbesondere ist es möglich, dass wesentliche Ziele des Vorhabens nicht erreicht werden.
- Die dem Vorhaben zugrunde liegenden Produkte, Prozesse bzw. Technologien wurden vom Antragsteller selbst entwickelt.
- Es besteht ein erkennbares Marktpotenzial, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens um das Zehnfache über dem beantragten Fördervolumen liegt.
- Das Vorhaben lässt einen absehbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Landkreis Lüneburg erkennen.
- Das Unternehmen hat bereits ein Produkt oder eine Dienstleistung, die mindestens den Status eines marktreifen Prototyps oder die Serienreife erreicht hat oder das Unternehmen hat bereits erste Umsätze am Markt erzielt oder kann den Nachweis über erste zahlende Kunden bzw. verbindliche Kundenaufträge/Vorbestellungen erbringen.

Vorhaben, die überwiegend der Grundlagenforschung oder dem reinen Betrieb des bestehenden Geschäftsmodells dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 De-minimis-Beihilfen

Die Förderung wird als De-minimis-Förderung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission) gewährt und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts.

Die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung), in Kraft seit dem 1. Januar 2024, erhöht die Obergrenze für staatliche Beihilfen auf 300.000 Euro pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren.

Das Regelwerk definiert strenge Kriterien für verbundene Unternehmen, kumulierte Hilfen und führt eine Registerpflicht ab 2026 ein. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union auf EUR-Lex

5.2 Zuschuss zum Fördervorhaben

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Pro Vorhaben ist eine Förderung von insgesamt maximal 75.000 Euro möglich. Die Förderung muss mindestens 25.000 Euro betragen.

Bezogen auf die anerkannten Ausgaben (Nettobeträge ohne gesetzliche Umsatzsteuer) beträgt die Förderung anteilig bis zu 90 %.

Die Auszahlung der Förderung kann in mehreren Teilen gemäß Projektfortschritt erfolgen. Dies wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

5.3 Förderfähige Kostenarten

Die förderfähigen Kostenarten umfassen diejenigen Mittel, die bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Hierbei sind die geltenden Vergabevorschriften zu beachten:

- Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
- Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO)

Zusätzlich sind die zum Zeitpunkt der Investition geltenden EU-Sanktionen zu berücksichtigen:

- https://www.sanctionsmap.eu/#/main

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

5.3.1 Personalausgaben

- Personalausgaben für zusätzliches, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal, soweit diese im geförderten Vorhaben zugerechnet werden. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren, begründet und angemessen sind, auf tatsächlichen Ausgaben beruhen und durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen sind.
- Die zu fördernden Personalausgaben werden mit max. 2.000 Euro/Monat (netto) pro Person (Vollzeitäquivalent) bezuschusst, sofern in Vollzeit für das Vorhaben gearbeitet wird und diese nicht durch andere Förderungen (z.B. das Gründungsstipendium Niedersachsen, EXIST-Gründungsstipendium, Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit, Startgeld des Jobcenters) abgedeckt sind. Bei geringerem Arbeitsaufwand im geförderten Projekt reduziert sich der Förderanteil entsprechend. Eine Förderung für Personal, das zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits im Unternehmen beschäftigt ist, ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn sich nur dadurch das Projektziel erreichen lässt und sich hieraus eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ergibt.
- Es gilt das Besserstellungsverbot.

5.3.2 Materialaufwand

- Materialaufwand und Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsmittel sind nur dann förderfähig, wenn sie für die Entwicklung des Produktes oder der Dienstleistung erforderlich sind.

5.3.3 Investitionen/Abschreibungen

- Investitionskosten sind Kosten für Ausrüstungen und Instrumente, sofern sie für das Vorhaben erforderlich sind. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind zum Zeitpunkt des Erwerbs in voller Höhe als förderfähige Ausgaben anerkannt, sofern der Erwerb innerhalb des Förderzeitraums erfolgt.

- Leasingraten für Maschinen und Anlagen sind nur förderfähig, wenn der maximal förderfähige Anteil einer Leasingrate der monatlichen linearen Abschreibung des Nettohandelswertes des Gegenstandes über die entsprechende Nutzungsdauer entspricht. Der Leasingnehmer muss stets nachweisen, dass das Leasing die wirtschaftlichste Methode zur Erreichung des Vorhabenziels ist. Andernfalls werden die Mehrausgaben abgezogen.

5.3.4 Weitere zuwendungsfähige Ausgaben

- Miete für betrieblich genutzte Räume, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht angemietet waren und für die Umsetzung des Projektes erforderlich sind, können bis zu einer Höhe von 500 Euro/Monat (netto) bezuschusst werden. Die eventuelle Differenz zu den Mietkosten muss vom Unternehmen selbst getragen werden.
- Ausgaben für Qualifizierung und Weiterbildung, die konkret mit dem Vorhaben zusammenhängen.
- Fremdleistungen (z.B. IT-Entwicklung, Prototypenbau, Strategieentwicklung, Beratung). Alle Fremdleistungen müssen nachweislich konkret dem Projekt zuzurechnen sein.
- Ausgaben für die Sicherung gewerblicher Schutzrechte (Patente/Gebrauchsmuster/Marken), z.B. Rechtsberatung, Recherchekosten, Anmeldung
- Ausgaben für Marketing/Vertrieb mit einer Obergrenze von 25 % der Fördersumme.

5.4 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden folgende Ausgabenarten (Negativ-Liste):

- Ausgaben für Bewirtung
- Reisekosten und Verpflegungsaufwendungen
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht
- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen oder technische Anlagen
- Anschaffung oder Leasing von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung
- Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern
- Materialien und Waren, die für den Weiterverkauf bestimmt sind
- durch verbundene Unternehmen erbrachte Leistungen

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) erhältlich unter: https://www.wirtschaft-lueneburg.de/gruendung

Es werden nur von der WLG bereitgestellte Antragsformulare akzeptiert.

Anträge auf Förderung können digital (auch mit einer rechtsverbindlichen Digitalunterschrift) an die

Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG)
Stadtkoppel 12
21337 Lüneburg

an Frau Christine Benecke unter: benecke@wirtschaft.lueneburg.de geschickt werden.

Die Antragstellung kann bei Bedarf durch die WLG begleitet werden.

Mit dem Förderantrag müssen folgende ergänzende Unterlagen eingereicht werden:

- Kurzlebensläufe des Gründungsteams
- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Liste der Gesellschafter

Insgesamt müssen die Antragsunterlagen belegen, dass die allgemeinen und inhaltlichen Anforderungen/Voraussetzungen nach Nr. 4.1 und 4.2 vorliegen.

Die WLG kann zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Vorauswahl

Die WLG prüft die eingehenden Förderanträge und holt ggf. weitere Stellungnahmen von Sachverständigen ein. In diesen Fällen werden bei der Auswahl von Sachverständigen die berechtigten Interessen des Antragstellers zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt.

Die WLG wählt unter den eingehenden Förderanträgen nach den unter Nr. 4 genannten Anforderungen geeignete Anträge aus, deren Antragsteller die Möglichkeit erhalten, ihr Vorhaben vor dem Projektbeirat zu präsentieren, und erstellt die erforderlichen Beratungsunterlagen.

6.2.2 Bewilligung

Im Rahmen der Projektbeirat-Sitzung wird über die Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Förderung beraten und eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsentscheidung getroffen.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erstellt die WLG einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

6.3 Auszahlung

Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, können angefallene förderfähige Ausgaben, bei der WLG geltend gemacht werden. Abschläge sind zulässig.

Einzureichende Unterlagen zur Prüfung und Freigabe der angeforderten Auszahlung sind:

- Rechnungskopien (Originalbelege verbleiben beim Antragsteller)
- Belegliste in der Systematik des, der Bewilligung zugrunde liegenden, Finanzierungsplans mit verschiedenen Ausgabenarten.

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung und in Höhe des anerkannten Betrages durch die WLG.

6.4 Berichtspflicht und Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger berichtet der WLG über den Fortgang des Vorhabens. Dazu ist ein Sachbericht nach den Vorgaben der WLG bei jeder Mittelanforderung mit einzureichen.

Aufbewahrungsfristen:

Der Zuwendungsempfänger hat die vorhabenrelevanten Unterlagen über einen Zeitraum von sechs vollen Geschäftsjahren nach Projektabschluss bereitzuhalten. Etwaige längere Aufbewahrungspflichten nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Prüfung durch Dritte:

Um eine effiziente und sachgerechte Kontrolle sowie Begleitung und Bewertung des geförderten Vorhabens zu gewährleisten, sind die WLG und von ihr beauftragte Dritte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Falle der Beauftragung eines Dienstleisters durch die WLG oder die Mittel bereitstellende Behörde zum Zwecke der technischen Begleitung und Auswertung des Förderprogramms alle hierfür erforderlichen Informationen zu geben.

6.5 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Förderung ist der WLG mit dem letzten Mittelabruf ein Verwendungsnachweis nach Vorgaben der WLG vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

Sachbericht:

- Verwendung der Fördermittel
- Verlauf des Vorhabens
- Erzielte Ergebnisse (inklusive Soll/Ist-Abweichung)

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Auflistung der Einnahmen/Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend Gliederung des Finanzierungsplans
- Belegliste

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

6.6 Sonstige Regeln

Mit dem zu fördernden Vorhaben darf frühestens zu dem im Bewilligungsbescheid angeführten Starttermin des Projektes begonnen werden. Ausnahmen sind durch schriftliche Genehmigung möglich.

Die Förderung muss im Sinne des geförderten Vorhabens und entsprechend dem Finanzierungsplan gemäß Bewilligungsbescheid verwendet werden.

Schutzrechte (inklusive Nutzungsrechte von Patenten), die im Rahmen der Förderung entstanden bzw. angekauft sind, sind ohne Gegenleistung in das Unternehmen einzubringen. Bei Investitionsgütern, die aus Fördermitteln erworben bzw. hergestellt wurden, gilt dies für den geförderten Anteil entsprechend.

6.7 Rückzahlung der Fördermittel

Die WLG kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragsteller bei der Abwicklung seines Vorhabens gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpften Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

Dies gilt insbesondere,

- wenn das Unternehmen seinen Sitz oder eine wesentliche Betriebsstätte nicht im Landkreis Lüneburg etabliert bzw. während des Förderzeitraums aus dem Landkreis Lüneburg verlagern sollte,
- wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des geförderten Vorhabens den Landkreis Lüneburg verlässt,
- wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von sechs vollen Geschäftsjahren nach Abschluss des Vorhabens wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entgegenstehen.

7. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung), in Kraft seit dem 1. Januar 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung der Förderung und damit im Zusammenhang stehende Verfahren wird nicht erhoben.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 05.11.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Lüneburg, 05.11.2026